

Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
56130 Bad Ems

Verbandsgemeinde
Bad Ems - Nassau
Eing. - 9. Feb. 2022
GB..... Hz.....



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises | Postfach | 56129 Bad Ems

Herrn
Ortsbürgermeister
Andreas Ritter
56379 Dienethal

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse
Postfach
56129 Bad Ems

Hausadresse
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	03. Februar 2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Ritter,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmittelungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **13. Mai 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmittelungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

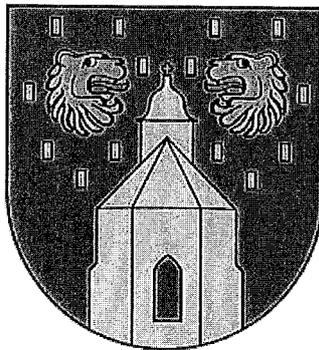

Manfred Crecelius

RGP



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **D i e n e t h a l**



Bad Ems, 03. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze.....	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen.....	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Dorfgemeinschaftshaus	9
3.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	11
3.3	Hundesteuer	14
3.4	Vermietung	14
3.5	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	15
3.6	Jagdwesen.....	16
3.7	Kapitalstock bei der Süwag.....	17
3.8	Öffentliche Auftragsvergaben	18
3.9	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	19
3.10	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	19

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 03.02.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 219 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 220 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

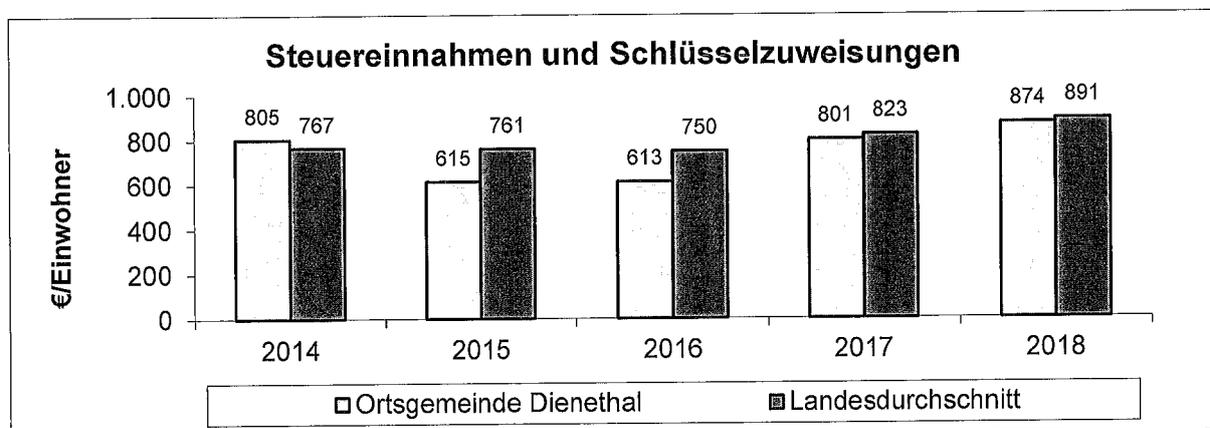
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	244,5	202,4	186,8	248,2	265,1	264,5	270,1	274,0	278,7	
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,5	0,3	0,4	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	245,0	202,7	187,2	248,9	265,7	265,1	270,7	274,6	279,3	

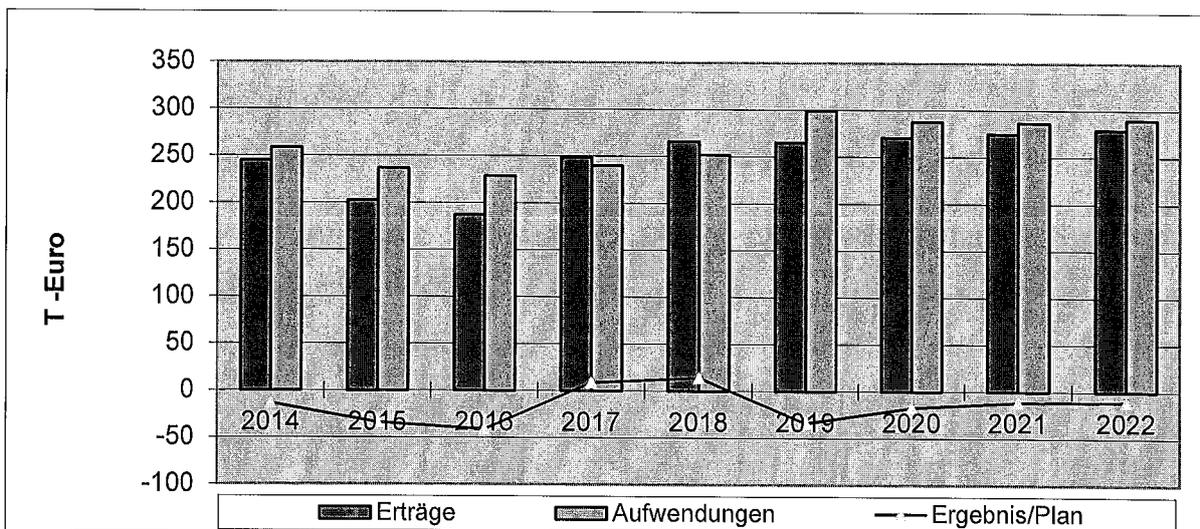
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	804,95	614,80	613,06	800,68	874,37
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	38,22	-146,05	-137,25	-22,41	-16,46



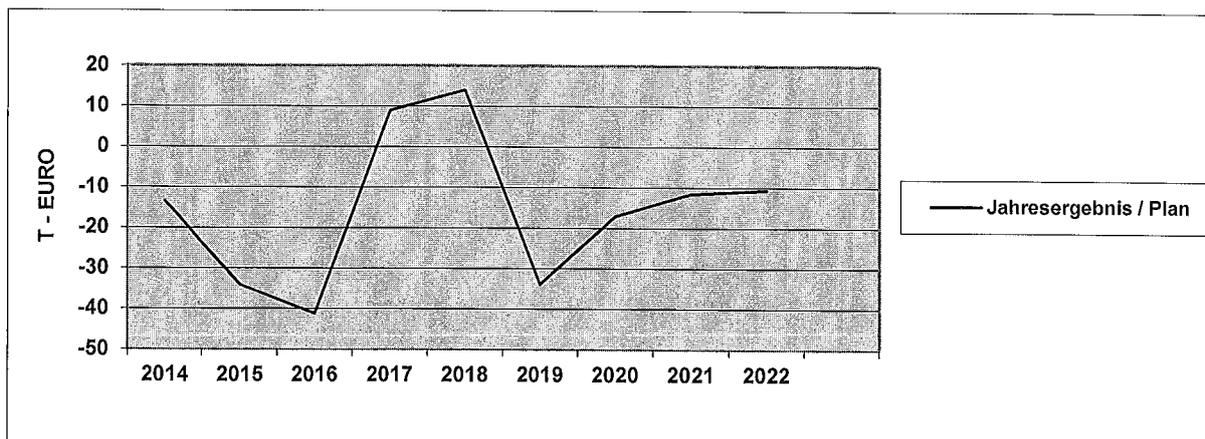
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	254,1	231,8	223,7	236,4	246,5	295,5	284,4	282,8	286,6	
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	4,4	5,0	4,7	3,6	5,2	3,5	3,4	3,4	3,3	
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	258,5	236,8	228,4	240,0	251,7	299,0	287,8	286,2	289,9	



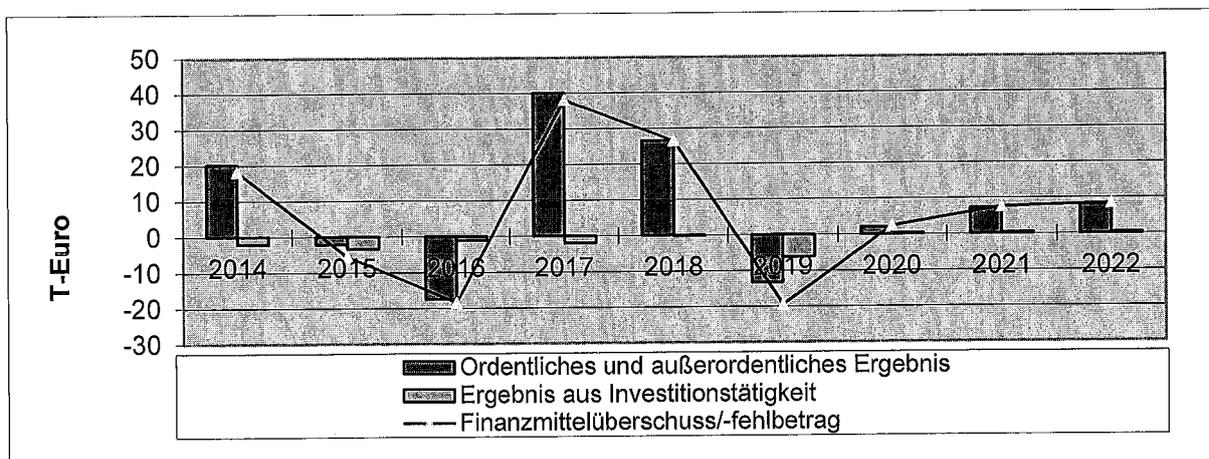
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-9,6	-29,4	-36,9	11,8	18,6	-31,0	-14,3	-8,8	-7,9
Finanzergebnis	-3,9	-4,7	-4,3	-2,9	-4,6	-2,9	-2,8	-2,8	-2,7
Ordentliches Ergebnis	-13,5	-34,1	-41,2	8,9	14,0	-33,9	-17,1	-11,6	-10,6
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-13,5	-34,1	-41,2	8,9	14,0	-33,9	-17,1	-11,6	-10,6



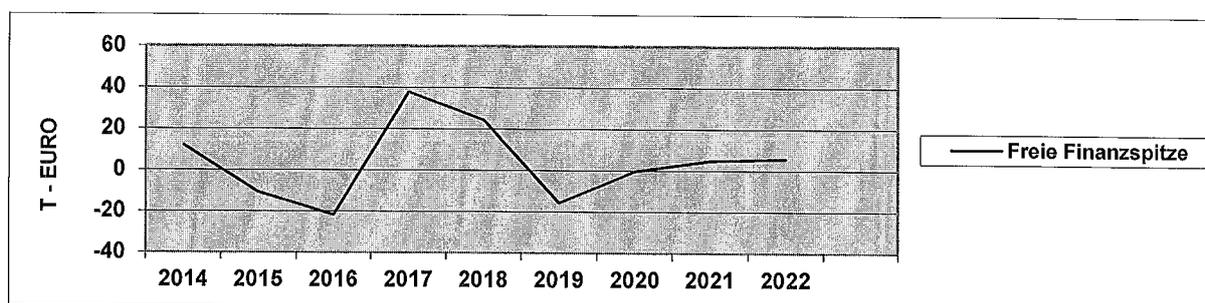
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	20,2	-2,1	-17,5	40,1	26,6	-13,3	2,0	7,2	8,1
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,3	0,8	0,1	0,0	0,2	0,8	0,3	0,3	0,3
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2,3	4,2	1,1	1,9	0,3	7,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2,0	-3,4	-1,0	-1,9	-0,1	-6,2	0,4	0,4	0,4
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	18,2	-5,5	-18,5	38,1	26,5	-19,5	2,4	7,6	8,5
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	103,4	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	8,2	8,8	4,3	2,3	2,3	2,5	2,5	2,6	2,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	95,2	-8,8	-4,3	-2,3	-2,3	3,6	-2,5	-2,6	-2,6
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-113,2	14,4	23,3	-36,2	-10,8	8,1	0,1	0	0
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0,9	-12,5	7,7	0	-5	-5,8
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-18,0	5,6	19,0	-37,6	-25,6	19,4	-2,4	-7,6	-8,4



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	20,2	-2,1	-17,5	40,1	26,6	-13,3	2,0	7,2	8,1
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	8,2	8,8	4,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4
= „freie Finanzspitze“	12,0	-10,9	-21,8	37,8	24,3	-15,7	-0,4	4,8	5,7
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
verbleibende Finanzspitze	12,0	-10,9	-21,8	37,8	24,3	-15,8	-0,5	4,7	5,6



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	1.649	1.609	1.566	1.526	1.504
Eigenkapital (1.000 €)	819	785	743	752	766
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	49,66%	48,79%	47,45%	49,28%	50,93%
Infrastrukturintensität[2] (%)	32,51%	32,10%	31,66%	31,19%	30,32%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	41,30%	40,94%	40,61%	40,24%	39,39%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	41,46%	41,07%	40,74%	40,37%	40,02%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	7,48%	8,35%	9,78%	8,17%	7,21%

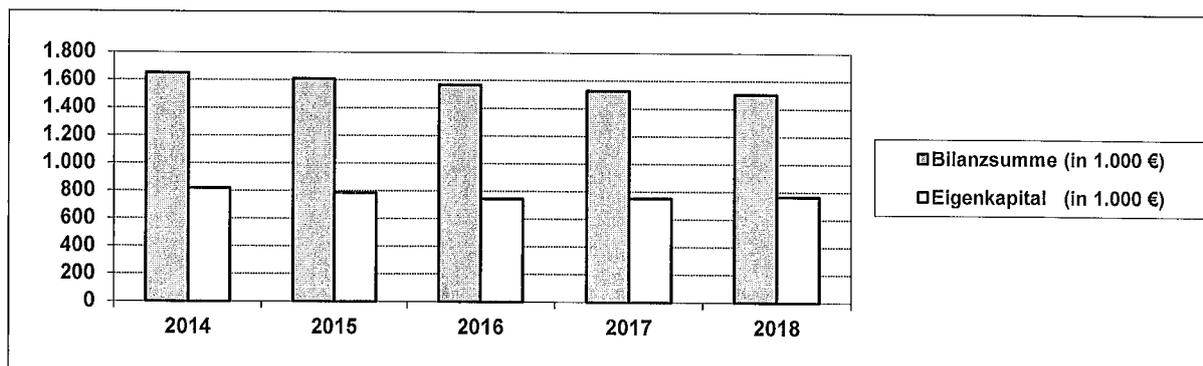
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 120 T€ Ende 2014 auf 93 T€ (427 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 107 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug 13 T€.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2017 und 2018 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich leicht erhöht.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum mit Ausnahme 2014 (zuletzt mit 16 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden 2015 und 2016 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war in den Jahren 2015 und 2016 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist noch gut.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 88 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 37 T€.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2022 nicht ausgeglichen werden. Der Finanzhaushalt weist im Jahr 2019 einen Finanzmittel-fehlbetrag aus.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 und 2020 nicht vorhanden sein.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für das Jahr 2019 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise aus der vorhandenen Rücklage finanziert werden.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Dorfgemeinschaftshaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	9.376	9.649	8.928	9.445	9.620
Gesamtaufwendungen	20.247	21.101	20.851	19.872	24.727
Gesamtunterdeckung	10.871	11.453	11.923	10.427	15.107

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 12.000 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2005² angepasst.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Nebenkosten werden nach der Gebührenordnung entweder nach Verbrauch oder aber für Vereine als Pauschale erhoben. Im Falle von Beerdigungen sind sie in den Benutzungsgebühren enthalten.

- 3 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind bei allen Nutzungen kostendeckend gesondert ausgewiesen oder als Pauschale zu erheben.

² 2007 bzw. 2015 erfolgten lediglich Regelungen über die separate Festsetzung von Nebenkosten

Bei stichprobenhafter Prüfung der Gebührenbescheide für das Jahr 2019 wurde in Einzelfällen festgestellt, dass nicht alle Nebenkosten (z.B. Heizkosten, Wasser/Kanal) abgerechnet wurden (z.B. Rechnungen vom 12.04.2019 und 7.11.2019).

- 4 Um Stellungnahme wird gebeten.

Gebührenveranlagungen dürfen nicht in eigenen Angelegenheiten vorgenommen werden (vgl. Rechnung vom 12.04.2019).

- 5 Um künftige Beachtung wird gebeten.

3.1.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Prüfungen der Veranlagungsbescheide zeigen, dass das Erstellen der Gebührenbescheide in den Ortsgemeinden häufig nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Verwaltung wird daher gebeten, die rechtskonforme Erstellung der Gebührenbescheide sicherzustellen.

- 6 Die Gebührenbescheide sollten von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt werden.

3.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	1.465	962	214	196	1.596
Gesamtaufwendungen	3.538	2.737	2.862	3.786	3.784
Gesamtunterdeckung	2.073	1.775	2.649	3.590	2.188

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 2.500 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1995 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.2.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2006³ angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 8 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 9 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen⁴, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.2.3 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 07.09.2020 sind u.a. Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 10 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

³ 2020 wurde lediglich die Gebühr für die Urnenwahlgräber angepasst und das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen neu geregelt, Gebührentatbestände für die Überlassung von Urnenreihen- und -wahlgräbern in der Urnenwiese, für die Zugabe von weiteren Urnen in vorhandene Grabstätten und für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiese bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten hinzugefügt sowie die Regelung zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren gestrichen

⁴ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

3.3 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 29 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	31	45	- 14
2. Hund	37	66	- 29
jeden weiteren Hund	61	89	- 28
1. gefährlichen Hund	300	410	- 110
2. gefährlichen Hund	300	552	- 252
jeden weiteren gefährlichen Hund	300	670	- 370

- 11 Aufgrund der geplanten unausgeglichenen Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

Der Ortsbürgermeister erklärt, dass die Hundesteuer zwischenzeitlich angepasst wurde.

3.4 Vermietung

Die Ortsgemeinde vermietet zwei Garagen und eine Wohnung; ein Lagerraum ist seit 2018 nicht vermietet.

Für die beiden Garagen beträgt der Mietpreis monatlich je 30 €, das Entgelt für die 68 m² große Wohnung wurde seit Mietbeginn 2007 nicht angepasst und entspricht mit 3,70 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 12 Die Miete sollte an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.
- 13 Um längerfristige Leerstände zu vermeiden, sollte die Vermietung des Lagerraums verstärkt angestrebt oder die Räumlichkeiten einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.

Ein Dritter hat auf einer 600 m² großen Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Flur 7, Parzelle 3, für die er einen Pachtzins in Höhe von jährlich 7 € zahlt, ein Gebäude errichtet.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt eine Baugenehmigung für die Hütte dort nicht vor.

Gemeindliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Das bewusste Vermieten/Verpachten eines Grundstücks mit einer nicht dem geltenden Recht entsprechenden Hütte kann zu Haftungsansprüchen und damit zum Nachteil gegenüber der Gemeinde führen.

- 14 Rechtmäßige Verhältnisse sind herzustellen.

3.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.5.1 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 15 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.5.2 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

- 16 Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.6 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Nassau Ost“, „Nassau Mitte“, „Nassau West“ und „Bergnassau-Scheuern-Dienethal-Misselberg“ verpachtet. Der aktuelle Pachtpreis für die vier Jagdbezirke beträgt jeweils 14,50 €/ha.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt für den Jagdbezirk „Nassau Ost“ 15,92 € und für die Jagdbezirke „Nassau Mitte“ und „Nassau West“ je 18,13 €.

Die vereinbarten Pachtpreise der Ortsgemeinde für die Jagdbezirke „Nassau Ost“, „Nassau Mitte“ und „Nassau West“ liegen unter dem vergleichbaren Pachtpreis.

- 17** Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Bei allen Verträgen wurde die Möglichkeit einer Pachtpreisanpassung (Erhöhung oder Minderung) bei Änderung der Durchschnittspreise auf Kreisebene um mindestens 10 % vereinbart.

- 18** Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeiten sollte ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreisanpassungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

Bei künftiger Neu-/Weiterverpachtung sollte zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel entsprechend dem Musterjagdverpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz erwogen werden.

3.7 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 24.975,21 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichene Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 19 Bei unausgeglichene Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.8 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem Spielgeräte für ca. 8.500 € (2020) beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabebericht zu fertigen ist.

- 20 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.9 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und für die Jahre 2014 bis 2017 auch verspätet festgestellt.

- 21 Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.10 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.10.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁵ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 22** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.10.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

⁵ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

- 23** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Dienethal										Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	unter 1 000 Einwohner	2016	2017	2018	
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	unter 1 000 Einwohner	2016	2017	2018	
a) Steuereinnahmekraft¹⁾																	
Grundsteuer	73,90	79,24	77,61	87,82	77,40	87,82	77,40	87,82	77,40	107,26	108,99	109,93	-€ je Einwohner -	108,99	112,68	114,68	
Gewerbesteuer	45,50	44,32	12,82	87,20	155,50	87,20	155,50	87,20	155,50	151,67	164,49	184,71		164,49	194,07	210,81	
Realsteuerabfindungskraft	119,40	123,56	90,44	175,02	232,89	175,02	232,89	175,02	232,89	258,94	273,47	294,64		273,47	306,76	325,50	
- Gewerbesteuerumlage	-8,28	-7,97	-2,29	-15,63	-28,10	-15,63	-28,10	-15,63	-28,10	-27,61	-29,56	-33,02		-29,56	-34,80	-38,09	
Einkommensteuer	417,25	346,36	336,46	365,27	414,53	365,27	414,53	365,27	414,53	354,67	366,34	361,46		366,34	395,95	431,13	
+ Gemeindeanteil an der																	
Umsatzsteuer	1,63	2,37	2,37	2,98	11,32	2,98	11,32	2,98	11,32	12,65	15,56	15,81		15,56	20,03	24,61	
Steuereinnahmekraft	529,99	464,33	426,97	527,63	630,64	527,63	630,64	527,63	630,64	598,64	625,82	638,89		625,82	687,94	743,15	
b) Schlüsselszuweisungen²⁾																	
	277,14	145,94	181,95	279,35	237,88	279,35	237,88	279,35	237,88	171,43	141,79	118,95		141,79	140,98	150,66	
Zusammen (a+b):	807,12	610,27	608,93	806,98	868,51	806,98	868,51	806,98	868,51	770,06	767,61	757,84		767,61	828,93	893,81	
c) Realsteuerhebesätze																	
Grundsteuer A	300	320	320	320	320	320	320	320	320	318	320	322		320	324	327	
Grundsteuer B	365	395	395	395	395	395	395	395	395	367	373	375		373	378	380	
Gewerbesteuer	365	385	385	385	385	385	385	385	385	368	369	370		369	371	373	
d) Steuereinnahmen																	
Grundsteuer A	2,21	2,39	2,33	2,32	1,41	2,32	1,41	2,32	1,41	11,16	11,11	11,08		11,11	11,27	11,24	
Grundsteuer B	68,23	77,07	75,10	84,42	74,65	84,42	74,65	84,42	74,65	92,33	92,71	93,75		92,71	95,90	97,81	
Gewerbesteuer	43,82	44,44	12,79	87,89	158,38	87,89	158,38	87,89	158,38	147,41	158,02	177,13		158,02	188,50	207,76	
- Gewerbesteuerumlage	-8,28	-7,97	-2,29	-15,63	-28,10	-15,63	-28,10	-15,63	-28,10	-27,61	-29,56	-33,02		-29,56	-34,80	-38,09	
+ Gemeindeanteil an der																	
Einkommensteuer	417,25	346,36	336,46	365,27	414,53	365,27	414,53	365,27	414,53	354,67	366,34	361,46		366,34	395,95	431,13	
+ Gemeindeanteil an der																	
Umsatzsteuer	1,63	2,37	2,37	2,98	11,32	2,98	11,32	2,98	11,32	12,65	15,56	15,81		15,56	20,03	24,61	
Sonstige Steuern	2,97	4,18	4,34	4,30	4,30	4,30	4,30	4,30	4,30	4,70	4,88	5,15		4,88	5,36	5,71	
Zusammen:	527,82	468,86	431,10	521,33	636,50	521,33	636,50	521,33	636,50	595,30	619,07	631,36		619,07	682,11	740,18	
e) Schlüsselszuweisungen²⁾																	
	277,14	145,94	181,95	279,35	237,88	279,35	237,88	279,35	237,88	171,43	141,79	118,95		141,79	140,98	150,66	
f) Insgesamt (d+e)	804,95	614,80	613,06	800,68	874,37	800,68	874,37	800,68	874,37	766,73	760,85	750,31		760,85	823,09	890,83	

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionszuschüsse.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz